

## **Gebührenordnung gemäß § 7 DSVO für die Bestellung der örtlich Beauftragten der Kirchenverwaltung zu örtlich Beauftragten für den Datenschutz**

**Vom 10. Oktober 2019**

(ABl. 2019 S. 390)

Die Kirchenverwaltung hat die jährliche Gebühr für die Bestellung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz der Kirchenverwaltung zu örtlich Beauftragten von anderen verantwortlichen kirchlichen Stellen gemäß § 7 DSVO<sup>1</sup> wie folgt festgesetzt:

<b>Verantwortliche Stelle</b>	<b>Gebühren</b>
Kirchengemeinde oder Dekanat	1.500 €
Beratungsstelle, Diakoniestation	1.500 €
Je Kindertagesstätte in gemeindeübergreifender Trägerschaft	340 €
Regionalverwaltungsverband	1.500 €
Schulwerk	1.500 €
Rechnungsprüfungsamt	1.500 €

---

<sup>1</sup> Nr. 979.

